

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/062/2008**

Datum: 11.11.2008

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

23 - Liegenschaftsamt

Betrifft: Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	12.02.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	19.02.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Anlage beigefügte
1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung.

Boginski
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Nein	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/ Einnahmen	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
II Finanzierungsquellen:	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:			Mitzeichnung AL Kämmerei:
Erläuterung:			

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2007, Beschluss-Nr.: 36-464/07, wurde der Anlegung eines Beerdigungswaldes im Eberswalder Stadtwald (Gebiet Stadtsee) als kommunaler Friedhof zugestimmt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, vorbehaltlich der Genehmigung der Friedhofseinrichtung durch den Landkreis Barnim, eine notwendig werdende Änderung der Friedhofssatzung sowie den Erlass einer Nutzungsordnung für den Beerdigungswald vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 13.09.2007, Beschluss-Nr.: H 43-137/07, wurde der Betreuung eines Bestattungswaldes im Eberswalder Stadtwald durch die Firma RuheForst GmbH auf den Flurstücken 727/2 tlw., 77 und 81-84 der Flur 8, Gemarkung Eberswalde, zugestimmt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, in Vertragsverhandlungen mit der Firma RuheForst GmbH einzutreten sowie den Vertragsentwurf und die notwendig werdenden satzungsrechtlichen Schritte zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Der auf eine Laufzeit von 20 Jahren angelegte Dienstleistungsvertrag korrespondiert mit der Projektidee der Fa. RuheForst, bereits zu Lebzeiten einen Begräbnisort auswählen zu können und dabei in dem ausgewählten und gewidmeten Waldgebiet eine vielfältige Auswahl an Begräbnisstätten (RuheBiotope) vorzuhalten.

Aus den der Stadt zugänglich gemachten Erkenntnissen anderer RuheForste im Bundesgebiet – mittlerweile sind 28 RuheForste eingerichtet und eröffnet – ist mit der Einrichtung und entsprechender Bekanntmachung des Bestattungswaldes in den öffentlichen Medien neben einem nicht unerheblichen Imagegewinn für die Stadt Eberswalde auch mit finanziellem Gewinn zu rechnen, der in den nächsten Jahren deutlich oberhalb der für das Jahr Einrichtungsjahr 2009 gemachten Schätzungen erwartet werden darf.

Auf den beim Landkreis Barnim als nach dem Bestattungsgesetz des Landes Brandenburg zuständige Genehmigungsbehörde gestellten Antrag der Stadt Eberswalde vom 27.08.2007 erging am 01.08.2008 der Bescheid des Landkreises über die Genehmigung zur Errichtung eines Naturfriedhofes/ Bestattungswaldes in Trägerschaft der Stadt Eberswalde auf einer Fläche von rd. 15,3 ha.

Auf dieser Fläche ist die Neuanlage eines Naturfriedhofes zur ausschließlichen Urnenbestattung unabhängig von der Konfession und Weltanschauung genehmigt worden.

Die Stadt Eberswalde wird den Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“ als öffentliche Einrichtung unter Hinzuziehung der Fa. RuheForst GmbH als Dienstleister betreiben.

Für die Betreibung ist abweichend von den Regelungen der für die weiteren städtischen Friedhöfe geltenden Friedhofssatzung wegen der Lage des Friedhofes im Wald und aufgrund des zugrunde liegenden Konzeptes der RuheForst GmbH für Waldbestattungen zusätzlicher Regelungsbedarf notwendig.

Dieser besondere Regelungsgehalt soll sich in einer nur für den RuheForst Eberswalde geltenden Nutzungs- und Entgeltordnung widerspiegeln.

Aus Klarstellungs- und Vollständigkeitsgründen ist die Ergänzung der Friedhofssatzung mit der Regelung, dass die Friedhofssatzung auf den Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“ keine Anwendung findet, sondern dessen Rechtsverhältnisse über eine gesonderte Nutzungs- und Entgeltordnung geregelt werden, geboten.

Anlage: 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung